

proKlima Förderprogramm 2025

für die Städte Hannover, Hemmingen, Laatzen,
Langenhagen, Ronnenberg und Seelze

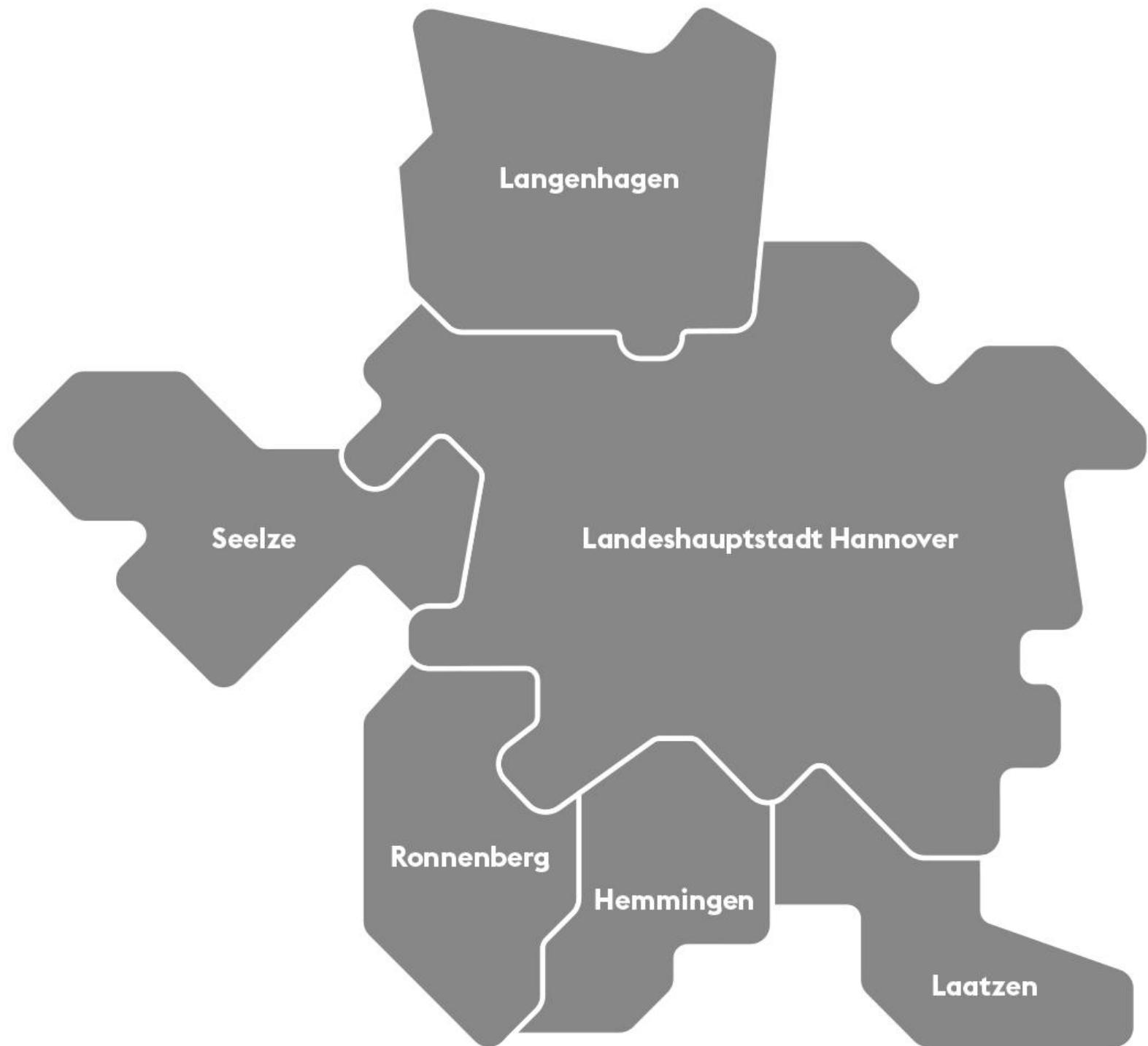
Version 1.3

Inhalt - Übersicht Förderangebote

Inhalt - Übersicht Förderangebote	2
Fördergebiet	3
	Wohngebäude Nichtwohngebäude Modernisieren Neubau
Expertenberatung und Serviceangebote	4
Qualitätssicherung „Innendämmung“	5
Qualitätssicherung „Luftdichtheit“	6
PV-Lotse	7
HeizungsLotse	9
Modernisierung Gebäudehülle	10
Nachhaltige Dämmung	11
Neue Fenster	12
Bonus Wärmepumpe+	13
Modernisierung Wärmeversorgung	14
Solarwärmeanlage	15
Wärmepumpe	16
Bonus Wärmequelle Wärmepumpe	18
Bonus Verbrauchsdatenauswertung	
Wärmepumpe	19
Wärmenetzanschluss	20
Heizungsoptimierung für bestehende Wärmenetzanschlüsse	21
SolarStrom	22
DachVollToll	23
Bonus SolarMieterStrom	24
SolarStromFassade	25
SolarGrünDach	26
Klimaschutz & Bildung	27
Klimaschutzveranstaltungen und Workshops	28
Klimaschutz zum Anfassen - Unterrichtsmaterial und Modellanlagen	29
Klimaschutz „Do it yourself“ – Eigenprojekte von Schüler*innen	30
Technische Förderbestimmungen	31
Beratung und Serviceangebote	32
Modernisieren Gebäudehülle	33
Erneuerbare Wärmeerzeugung	35
SolarStrom	39
Allgemeine Förderbestimmungen	41
Über proKlima	45
Impressum	46

Fördergebiet

proKlima fördert Klimaschutzprojekte
ausschließlich in diesem Gebiet.



Expertenberatung und Serviceangebote

Wohngebäude im Bestand

Qualitätssicherung „Innendämmung“

Die Dämmung der Außenwand von innen muss sorgfältig geplant und ausgeführt werden. Die Qualitätssicherung beinhaltet eine Bestandsaufnahme, bauphysikalische Berechnungen und die Kontrolle der Ausführung.

Förderbaustein	Förderbetrag
Qualitätssicherung Innendämmung für eine Wohnung	75 % der förderfähigen Kosten, je Wohnung maximal 1.000 EUR
Qualitätssicherung Innendämmung, für jede weitere Wohnung	75 % der förderfähigen Kosten, je Wohnung maximal 100 EUR

- ✓ Das fördern wir:
 - Qualitätssicherung durch ein bei proKlima gelistetes Büro
- ✗ Das fördern wir zum Beispiel nicht:
 - Die Baubegleitung durch einen Energie-Effizienz-Experten oder Architekten

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Hinweise:

- Qualitätssicherung laut proKlima-Liste beachten.
- Dokumentation der Qualitätssicherung Innendämmung ist nach der Umsetzung erforderlich.

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)
- [Technischen Förderbestimmungen](#)

Wohngebäude im Bestand

Qualitätssicherung „Luftdichtheit“

Schwachstellen Ihres Gebäudes sowie Ausführungsfehler bei der Modernisierung können durch einen Luftdichtheitstest aufgedeckt werden. So können Leckagen rechtzeitig abgedichtet und spätere Bauschäden vermieden werden.

Förderbaustein	Förderbetrag
Luftdichtheitstest für eine Wohnung	75 % der förderfähigen Kosten, je Wohnung maximal 250 EUR, mit Bonus 350 EUR
Luftdichtheitstest für jede weitere Wohnung	75 % der förderfähigen Kosten, je Wohnung maximal 100 EUR, mit Bonus 200 EUR

- ✓ Das fördern wir:
 - Luftdichtheitsmessung
 - Bei besonders guten Werten wird ein Bonus ausgezahlt.
- ✗ Das fördern wir zum Beispiel nicht:
 - Mehrere Luftdichtheitsmessungen in derselben Wohnung

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Hinweise:

- Ein Bonus wird ausgezahlt, wenn der Messwert der Luftwechselrate $n_{50} \leq 3,0 \text{ h}^{-1}$ für Gebäude mit Fensterlüftung, oder $n_{50} \leq 1,5 \text{ h}^{-1}$ für Gebäude mit Lüftungsanlagen erreicht wird.
- Eine Dokumentation der Messung und die Rechnung des Fachbetriebs sind nach der Umsetzung einzureichen.

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)
- [Technischen Förderbestimmungen](#)

Wohn- und Nichtwohngebäude im Bestand und Neubau

PV-Lotse

Die fachgerechte Installation und der Betrieb einer Solarstromanlage (Photovoltaikanlage) macht Sie zu einem Stromproduzenten. Dabei benötigen Sie sowohl technische als auch (steuer-) rechtliche Hilfestellung. PV-Lotsen von proKlima geben Ihnen diese Unterstützung.

Förderbaustein	Förderbetrag
PV-Lotse für ein Mehrfamilienhaus, oder Nichtwohngebäude	75 % der förderfähigen Kosten, je Gebäude maximal 1.500 EUR

✓ Wir fördern Beratung zu den Themenfeldern:

Technik und Installation

- grundsätzliche Eignung des gewählten Objekts zur Solarstromerzeugung
- Leichtere Alternativen zu klassischen PV-Modulen, wie klebbare PV-Module, oder Folien-PV-Module
- Voraussetzungen für die Dachflächennutzung wie Sonneneinstrahlung und Verschattung
- Technik der Solarstrommodule und das dazugehörige Wechselrichterkonzept
- Größe des Solarfeldes und des zu erwartenden Jahresertrags der Anlage
- Besonderheiten der Stromeinspeisung aufgrund technischer Anschlussbedingungen
- Kosten der Solarstromanlage
- Kontaktaufnahme mit Netzbetreiber und Bundesnetzagentur
- technische Umsetzung von Mieterstrommodellen, oder der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung

Steuern und Recht

- Gewerbeanmeldung – notwendig oder nicht
- optimale Rechtsform als Stromproduzent*in
- Ihre Einnahmensituation und mögliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit einer Solarstromanlage
- Abschreibungsmöglichkeiten – kurzfristig und dauerhaft
- Umsatzsteuer und Einnahmenüberschussrechnung
- Anlagen- und Abschreibungsverzeichnis
- (steuer-) rechtliche Umsetzung von Mieterstrommodellen, oder der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung

Statik

- Klärung statischer Anforderungen an bestehende Dächer zur Errichtung der.
- Vorschläge zur Ertüchtigung bestehender Dächer.

✖ Das fördern wir zum Beispiel nicht:

- PV-Lotsenberatungen für Ein- und Zweifamilienhäuser
- Unterstützungsleistungen bei der Antragstellung

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)
- [Technischen Förderbestimmungen](#)
- [Listen und Infoblätter](#)

Wohn- und Nichtwohngebäude im Bestand

HeizungsLotse

Neue Heizungen in größeren Gebäuden oder zur Versorgung mehrerer Wohnungen mit Wärme und Trinkwasser müssen für einen effizienten Betrieb richtig ausgewählt und dimensioniert werden. Der HeizungsLotse unterstützt Sie dabei und bildet mit der soliden Analyse und Empfehlungen das Fundament für eine gute Planung der Heizungserneuerung.

Förderbaustein	Förderbetrag
HeizungsLotse für ein Mehrfamilienhaus, oder Nichtwohngebäude	75 % der förderfähigen Kosten, je Gebäude maximal 1.500 EUR

✓ Das fördern wir:

- Bestandsaufnahme vor Ort
- Messtechnikkonzepte zur Verbrauchsauswertung
- Analyse der Verbrauchsdaten (Energieanalyse aus dem Verbrauch - EAV)
- Modernisierungsempfehlungen
- Begleitung der Inbetriebnahme
- Betriebsoptimierung
- Beratung für beheizte oder gekühlte Nichtwohngebäude

✗ Das fördern wir zum Beispiel nicht:

- Leistungen im Zusammenhang oder direktem inhaltlichen Bezug zu einer vom Bund geförderten investiven Maßnahme in Begleitung eines Energie-Effizienz-Experten
- Berechnung des hydraulischen Abgleichs nach dem Verfahren B des VdZ-Forums für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V.
- Die Installation von Messtechnik

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)
- [Technischen Förderbestimmungen](#)
- [Listen und Infoblätter](#)

Modernisierung Gebäudehülle

Wohngebäude im Bestand

Nachhaltige Dämmung

Für konventionelle Dämmstoffe gibt es gute Fördermittel vom Bund. Zusätzliche Fördermittel erhalten Sie von proKlima, wenn Sie Dämmstoffe mit natureplus-Zertifikat oder Prüfzertifikat vom Institut für Baubiologie in Rosenheim verwenden.

Förderbaustein	Förderbetrag
Dach-Dämmung oder Dachgeschossausbau, U-Wert maximal 0,14 W/(m ² K)	10 EUR je m ² -Dämmfläche, maximal 10.000 EUR
Außenwand-Dämmung von außen, U-Wert maximal 0,18 W/(m ² K)	30 EUR je m ² -Dämmfläche, maximal 30.000 EUR
Außenwand-Dämmung von innen, U-Wert maximal 0,35 W/(m ² K)	30 EUR je m ² -Dämmfläche, maximal 30.000 EUR

- ✓ Das fördern wir:
 - Dämmstoffe mit Zertifikat von [natureplus](#) oder dem [Institut für Baubiologie in Rosenheim](#)
- ✗ Das fördern wir zum Beispiel nicht:
 - Glaswolle, Mineralwolle, Dämmung auf Kunststoffbasis (EPS, Polystyrol u. ä.)
 - Dämmung der obersten Geschossdecke

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Hinweise:

- Die [Qualitätssicherung Innendämmung](#) ist Fördervoraussetzung für die Dämmung der Außenwand von innen.
- Wird zusätzlicher Wohnraum durch einen Dachgeschossausbau geschaffen, sind Grenzwerte für die Luftdichtheit durch einen Luftdichtheitstest nachzuweisen. Die [Qualitätssicherung Luftdichtheit](#) ist förderfähig.
- Bei der Auswahl der Dämmung ist unbedingt auf den Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes zu achten. Er ist für die U-Wert-Berechnung entscheidend und bestimmt die Dicke der notwendigen Dämmung.

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)
- [Technischen Förderbestimmungen](#)

Wohngebäude im Bestand

Neue Fenster

Wir fördern Fenster mit 3-Scheiben-Wärmeschutzverglasungen in einem sehr gut dämmenden Rahmen. Der Wärmeverlust ist noch einmal um 40 % reduziert gegenüber immer noch gängigen Fenstern mit 2-Scheiben-Wärmeschutzverglasungen. Auch für Fenster in denkmalgeschützten Gebäuden gibt es energetisch optimierte Fensterkonstruktionen.

Holzfenster und Holz-Alu-Fenster punkten mit einem niedrigeren Ressourcenverbrauch – vorausgesetzt das Holz kommt aus nachhaltiger Waldwirtschaft. Daher fördern wir Holzfenster mit FSC-zertifiziertem Holz.

Förderbaustein	Förderbetrag
Neue Fenster, U _w -Wert maximal 0,8 W/(m ² K)	20 EUR je m ² -Bauteilfläche, maximal 2.000 EUR
Neue Fenster im Denkmal, U _w -Wert maximal 1,0 W/(m ² K)	
Holz- oder Holz-Alu Fenster, U _w -Wert maximal 0,8 W/(m ² K)	30 EUR je m ² -Bauteilfläche, maximal 3.000 EUR
Holz- oder Holz-Alu Fenster im Denkmal, U _w -Wert maximal 1,0 W/(m ² K)	

✓ Das fördern wir:

- 3-fach verglaste Fenster in Passivhausqualität mit einem U_w-Wert bis 0,8 W/(m²K)
- In denkmalgeschützten Gebäuden 3-fach verglaste Fenster mit einem U_w-Wert von bis 1 W/(m²K)
- Holzfenster oder Holz-Alu-Fenster mit einem Nachweis über eine FSC-Zertifizierung

✗ Das fördern wir zum Beispiel nicht:

- 2-fach verglaste Fenster
- Verglasung mit einem U_g-Wert von 0,7 W/(m²K)

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Hinweise:

- Der U_w-Wert der Fenster setzt sich zusammen aus dem U_g-Wert der Verglasung, dem U_f-Wert der Fensterrahmen und dem Material der Glasabstandshalter.
- Bei Holzfenstern oder Holz-Alu-Fenstern ist der Nachweis über eine FSC-Zertifizierung notwendig. Bitte informieren Sie sich frühzeitig bei Ihrem Fachunternehmen, ob der Bezug von zertifiziertem Material möglich ist.

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)
- [Technischen Förderbestimmungen](#)

Wohngebäude im Bestand

Bonus Wärmepumpe+

Gut kombiniert, gut investiert: Einen Kombinationsbonus erhalten Sie, wenn Sie eine Wärmepumpe nach den aktuellen proKlima-Förderkriterien umsetzen und die Förderangebote nachhaltige Dämmung und/oder Neue Fenster in Anspruch nehmen. Dieser Bonus wurde anlässlich eines Ratsbeschlusses der Landeshauptstadt Hannover aufgelegt.

Förderbaustein	Förderbetrag
Bonus Wärmepumpe+	15 EUR je m ² Bauteilfläche, maximal 6.000 EUR

✓ Das fördern wir:

- Die gleichzeitige Umsetzung von Maßnahmen an der Gebäudehülle und den Einbau einer Wärmepumpe nach den Förderanforderungen von proKlima
- Ausschließlicher Einsatz von Dämmstoffen mit Zertifikat von [natureplus](#) oder dem [Institut für Baubiology in Rosenheim](#)
- U-Wert Anforderungen wie in den Förderbausteinen beschrieben
- Wärmepumpen wie im Förderbaustein beschrieben

✗ Das fördern wir zum Beispiel nicht:

- Wärmepumpen, die ausschließlich die Anforderungen an die Bundesförderung erfüllen

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Hinweise:

- Der Förderantrag Bonus Wärmepumpe+ kann entweder zusammen mit dem Antrag „Wärmepumpe“, mit dem Antrag „Nachhaltige Dämmung“ und/ oder „Neue Fenster“ gestellt werden.
- Die Gleichzeitigkeit ist gewährt, wenn innerhalb eines Förderjahres alle für den Bonus notwendigen Anträge eingehen.

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)
- [Technischen Förderbestimmungen](#)

Modernisierung Wärmeversorgung

Wohn- und Nichtwohngebäude im Bestand

Solarwärmeanlage

Zertifizierte Sonnenkollektoren, qualifizierte Fachbetriebe und hohe Anforderungen an die Installationsqualität sind gute Voraussetzungen, um eine dauerhaft ertragreiche Sonnenernte für Ihr Zuhause zu ermöglichen. Damit können Sie viel fossile Energie sparen. Ein beruhigendes Gefühl ist es, wenn Sie bei Ihrer Solarwärmeanlage mit einfachen Hilfsmitteln jederzeit erkennen können, ob alles wie erwartet funktioniert. Auch den Einbau der dafür nötigen, wenig aufwendigen Messtechnik fördert proKlima.

Förderbaustein	Förderbetrag
Solarwärmeanlage für ein Ein- oder Zweifamilienhaus	Bis zu 10 % der förderfähigen Kosten, je Gebäude bzw. Heizungsanlage, maximal 3.000 EUR
Solarwärmeanlage für ein Mehrfamilienhaus, oder Nichtwohngebäude	Bis zu 10 % der förderfähigen Kosten, je Gebäude bzw. Heizungsanlage, maximal 20.000 EUR

✓ Das fördern wir:

- Die Optimierung der Heizungsanlage nach proKlima-Anforderungen
- Wärmespeicher mit mindestens Energieeffizienzklasse B
- Messtechnik im Solarkreis zur Ertragskontrolle

✗ Das fördern wir zum Beispiel nicht:

- Wärmespeicher mit Energieeffizienzklasse C bis G
- Berechnungs- oder Schätzverfahren zur Bestimmung des Solarertrags

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Hinweis:

- Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG-EM).
- Für diesen Förderbaustein ist auch eine Antragstellung nach der Auftragsvergabe möglich, sofern Sie für dieselbe Maßnahme auch BEG-EM-Fördermittel nach dem **01.01.2024** beantragen oder beantragt haben. Wichtig: der proklima-Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang BEG-EM-Bescheid eingehen. Nähere Erläuterungen finden Sie unter „[Welche Fristen sind zu beachten?](#)“ in den [allgemeinen Förderbestimmungen](#).

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)
- [Technischen Förderbestimmungen](#)

Wohn- und Nichtwohngebäude im Bestand

Wärmepumpe

Wärmepumpen sind die Versorgungskomponenten der Zukunft. Für die sogenannte Sektorkopplung spielen Wärmepumpen eine bedeutende Rolle, da sie Strom aus erneuerbaren Energiequellen (zum Beispiel Windkraft oder Solarstrom) effizient in Heizenergie umsetzen können.

Förderbaustein	Förderbetrag
Luft/Wasser-Wärmepumpe für ein Ein- oder Zweifamilienhaus	Bis zu 10 % der förderfähigen Kosten, je Gebäude bzw. Heizungsanlage, maximal 3.000 EUR
Erdreich-Wärmepumpe für ein Ein- oder Zweifamilienhaus	Bis zu 10 % der förderfähigen Kosten, je Gebäude bzw. Heizungsanlage, maximal 5.000 EUR
Wärmepumpe für ein Mehrfamilienhaus, oder Nichtwohngebäude	Bis zu 10 % der förderfähigen Kosten, je Gebäude bzw. Heizungsanlage, maximal 20.000 EUR

✓ Das fördern wir:

- Die Optimierung der Heizungsanlage nach proKlima-Anforderungen
- Die Einhaltung der geforderten max. Vorlauftemperatur der Raumheizflächen (beachten Sie hierzu unser Infoblatt Optimierung der Heizungsanlage)
- Wärmespeicher mit mindestens Energieeffizienzklasse B
- Kältemittel bei Luft-Wasser-Wärmepumpen mit einem GWP (Global Warming Potential) unter 150 (beachten Sie hierzu unsere [proKlima-Kältemittel-Liste](#))
- Wärmepumpen, die mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden

✗ Das fördern wir zum Beispiel nicht:

- Wärmespeicher mit Energieeffizienzklasse C bis G
- Kältemittel in Luft-Wasser-Wärmepumpen mit einem GWP über 150
- Luft-Luft-Wärmepumpen

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Hinweis:

- Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG-EM).

- Für diesen Förderbaustein ist auch eine Antragstellung nach der Auftragsvergabe möglich, sofern Sie für dieselbe Maßnahme auch BEG-EM-Fördermittel nach dem **01.01.2024** beantragen oder beantragt haben. Wichtig: der proklima-Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang BEG-EM-Bescheid eingehen. Nähere Erläuterungen finden Sie unter „[Welche Fristen sind zu beachten?](#)“ in den [allgemeinen Förderbestimmungen](#).

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)
- [Technischen Förderbestimmungen](#)

Wohn- und Nichtwohngebäude im Bestand

Bonus Wärmequelle Wärmepumpe

Wärmepumpen mit einer Wärmequelle im Erdreich, mit Eisspeichern oder Photovoltaisch-Thermischen Kollektoren erreichen im Betrieb häufig höhere Effizienzen als Luft-Wärmepumpen. Sie sind zwar mit höheren Investitionen verbunden, können im Normalfall aber über viele Jahrzehnte genutzt werden. Auch sind sie interessant an Standorten, an denen aus bestimmten Gründen (Platzbedarf, Schall, usw.) Luft-Wärmepumpen nicht installiert werden können.

Förderbaustein	Förderbetrag
Ein- oder Zweifamilienhaus	2.000 EUR, je Gebäude bzw. Heizungsanlage
Mehrfamilienhaus oder Nichtwohngebäude	3.000 EUR, je Gebäude bzw. Heizungsanlage

✓ Das fördern wir:

- Erdwärmesonden, - Kollektoren, -Körbe oder -Spiralen, Grund- und Flusswasser, Abwärme oder Ser verwärme, Eisspeicher, Photovoltaisch-Thermische Kollektoren als Wärmequellen, weitere Sonderbauformen auf Anfrage

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Hinweis:

- Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG-EM).

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)
- [Technischen Förderbestimmungen](#)

Wohn- und Nichtwohngebäude im Bestand

Bonus Verbrauchsdatenauswertung Wärmepumpe

Mit zusätzlicher Messtechnik lässt sich die Qualität der Anlage dauerhaft und zuverlässig überwachen. Das hilft insbesondere während der Inbetriebnahme, um die Anlage optimal einstellen zu können. Aber auch im Normalbetrieb ist der Blick auf die Messdaten sinnvoll, um Störungen frühzeitig erkennen und unnötig hohe Betriebskosten vermeiden zu können.

Förderbaustein	Förderbetrag
Ein- oder Zweifamilienhaus	1.000 EUR, je Gebäude bzw. Heizungsanlage
Mehrfamilienhaus oder Nichtwohngebäude	1.500 EUR, je Gebäude bzw. Heizungsanlage

✓ Das fördern wir:

- Einbau zusätzlicher Messtechnik nach den Vorgaben aus dem Leitfaden Messtechnik
- In den Geräten integrierte Messtechnik, die die Genauigkeitsanforderungen von proKlima erfüllt
- Lieferung von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monatswerten von Wärme- und Stromverbrauch

✗ Das fördern wir zum Beispiel nicht:

- Berechnungs- oder Schätzverfahren zur energetischen Bewertung

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Hinweis:

- Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG-EM).

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)
- [Technischen Förderbestimmungen](#)

Wohn- und Nichtwohngebäude im Bestand

Wärmenetzanschluss

Die Zukunft gehört den ressourcenschonenden Nah- und Fernwärmesetz, denn sie speisen sich aus erneuerbaren statt fossilen Energien. Ihre Entwicklung ist tragfähig, wenn möglichst viele Gebäude im Bereich dieser Netze mit Heizwärme und Trinkwarmwasser versorgt werden.

Förderbaustein	Förderbetrag
Wärmenetzanschluss (Nah-/ Fernwärme)	Bis zu 5 % der förderfähigen Kosten, maximal 25.000 EUR

✓ Das fördern wir:

- Den erstmaligen Anschluss von Wohnungen und Gebäuden an Nah- und Fernwärmesetz.
- Die Optimierung der Heizungsanlage nach proKlima-Anforderungen.
- Wärmespeicher mit mindestens Energieeffizienzklasse B.
- Elektroinstallationsarbeiten für die Umstellung von gasbetriebenen auf elektrische Kochstellen im Gebäude.

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Hinweise:

- Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG-EM).
- Für diesen Förderbaustein ist auch eine Antragstellung nach der Auftragsvergabe möglich, sofern Sie für dieselbe Maßnahme auch BEG-EM-Fördermittel nach dem **01.01.2024** beantragen oder beantragt haben. Wichtig: der proKlima-Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang BEG-EM-Bescheid eingehen. Nähere Erläuterungen finden Sie unter „[Welche Fristen sind zu beachten?](#)“ in den [allgemeinen Förderbestimmungen](#).

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)
- [Technischen Förderbestimmungen](#)
- [Listen und Infoblätter](#)

Wohn- und Nichtwohngebäude im Bestand

Heizungsoptimierung für bestehende Wärmenetzanschlüsse

Ein nah- oder fernwärmeverversorgtes Gebäude bietet nur dann den gewünschten Komfort bei gleichzeitig reduziertem Energieverbrauch, wenn die Regelungen der Haus- und Wohnungsstationen sowie die Heizkörper durch einen hydraulischen Abgleich optimal aufeinander abgestimmt sind.

Förderbaustein	Förderbetrag
Heizungsoptimierung	Bis zu 30 % der förderfähigen Kosten je Wärmenetzanschluss / Gebäude, maximal 30.000 EUR

✓ Das fördern wir:

- Optimierung der Heizungsanlage nach proKlima-Anforderungen.
- Die Auslegungsvorlauftemperatur in der Kundenanlage darf 60 °C nicht überschreiten.
- Alternativ zur o. g. Auslegungsvorlauftemperatur: lastgang- und temperaturoptimierte Regelung der Wärmenetzanlage durch intelligente Fernwärme-Hauszentralen.
- Wärmespeicher mit mindestens Energieeffizienzklasse B.

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Hinweise:

- Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG-EM).
- Für diesen Förderbaustein ist auch eine Antragstellung nach der Auftragsvergabe möglich, sofern Sie für dieselbe Maßnahme auch BEG-EM-Fördermittel nach dem **01.01.2024** beantragen oder beantragt haben. Wichtig: der proklima-Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang BEG-EM-Bescheid eingehen. Nähere Erläuterungen finden Sie unter „[Welche Fristen sind zu beachten?](#)“ in den [allgemeinen Förderbestimmungen](#).
- Für eine gleichmäßige Wärmeverteilung mit niedrigen Vor- und Rücklauftemperaturen kann der Tausch von Heizkörpern erforderlich sein.

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)
- [Technischen Förderbestimmungen](#)
- [Listen und Infoblätter](#)

SolarStrom

Wohngebäude im Bestand

DachVollToll

proKlima fördert die Vollbelegung Ihres Daches mit Solarmodulen. Anhand des [Solarkatasters der Region Hannover](#) können Sie die theoretisch mögliche Photovoltaik (PV) - Leistung bei Vollbelegung Ihrer Dachflächen zunächst einschätzen. Die erforderliche PV-Mindestleistung für die Förderung DachVollToll (DVT) checken Sie einfach mit unserem DachVollToll-Rechner: www.proklima-hannover.de/dachvolltoll.

Förderbaustein	Förderbetrag
DachVollToll, mindestens 2 kW _p je Wohngebäude	100 EUR/kW _p maximal 1.000 EUR

✓ Das fördern wir:

- Die Vollbelegung aller Dachflächen mit einem spezifischen PV-Ertrag von mindestens 650 kWh/kW_p pro Jahr

✗ Das fördern wir zum Beispiel nicht:

- Die Belegung von Dachflächen mit einem spezifischen PV-Ertrag mit weniger als 650 kWh/kW_p pro Jahr
- Balkon-PV-Anlagen
- PV-Anlagen mit weniger als 2 kW_p installierter PV-Modulleistung

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Hinweise:

- Das Ergebnis des DachVollToll-Rechners ist je nach Gegebenheit der Dachflächen ein guter Anhaltpunkt für die im Rahmen unserer Förderung erforderliche PV-Mindestleistung. Im Zuge der Förderantragsprüfung behalten wir uns vor eine vom Ergebnis des DachVollToll-Rechners abweichende PV-Mindestleistung festzulegen, die auf unseren individuellen und detaillierten Berechnungen basiert.
- Bitte beachten Sie, dass wir zur Ermittlung des Bewilligungsbetrages die aufgerundete PV-Leistung in ganzen Kilowattpeak aus Ihrem Förderantrag verwenden werden, um Ihnen bei etwaigen positiven Leistungsabweichungen der PV-Module trotzdem einen wettgenau ermittelten Förderbetrag auszahlen zu können. Der auszuzahlende Förderbetrag wird abschließend wettgenau aus der durch Ihre Unterlagen zur Auszahlungsanforderung belegten installierten PV-Anlagenleistung in kW_p ermittelt.

Weitere Informationen:

- Allgemeinen Förderbestimmungen
- Technischen Förderbestimmungen
- Listen und Infoblätter

Wohn- und Nichtwohngebäude im Bestand und Neubau

Bonus SolarMieterStrom

Um in Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden den günstigen grünen Strom von der hauseigenen Solarstromanlage (Photovoltaikanlage) nutzen zu können, sind Mieterstromkonzepte nach dem EEG und die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nach dem EnWG Lösungen. Da bei SolarMieterStrom-Projekten in Gebäuden höhere Installationskosten entstehen, fördert proKlima ab drei bis maximal zehn Nutzeinheiten die Umsetzung von SolarMieterStrom-Projekten.

Förderbaustein	Förderbetrag
Bonus SolarMieterStrom für Gebäude mit mindestens 3, maximal 10 Nutzeinheiten	1.000 EUR

- ✓ Das fördern wir:
 - Mieterstromprojekte nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
 - Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- ✗ Das fördern wir zum Beispiel nicht:
 - Modelle mit Pauschalmieten
 - Modelle, bei denen der PV-Strom nur für den allgemeinen Strombedarf genutzt und Überschuss eingespeist wird

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Hinweise:

- Der Förderbaustein SolarMieterStrom ist mit allen weiteren proKlima SolarStrom-Förderbaustein kumulierbar.
- Das zu fördernde SolarMieterStrom-Projekt muss zusammen mit einer neuen Solarstrom-Anlage errichtet werden.
- Bitte beachten Sie, dass wir zur Ermittlung des Bewilligungsbetrages die aufgerundete PV-Leistung in ganzen kW_p aus Ihrem Förderantrag verwenden werden, um Ihnen bei etwaigen positiven Leistungsabweichungen der PV-Module trotzdem einen wettgenau ermittelten Förderbetrag auszahnen zu können. Der auszuzahlende Förderbetrag wird abschließend wettgenau aus der durch Ihre Unterlagen zur Auszahlungsanforderung belegten installierten PV-Anlagenleistung in kW_p ermittelt.

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)
- [Technischen Förderbestimmungen](#)
- [Listen und Infoblätter](#)

Wohn- und Nichtwohngebäude im Bestand und Neubau

SolarStromFassade

Die Förderung soll einen Anreiz geben für an der Fassade angebrachte Solarstromanlagen. Für attraktive, fassadenintegrierte Lösungen wird ein höherer Förderbetrag gewährt als für solche, bei denen die PV-Module vor der Fassadenfläche montiert werden.

Förderbaustein	Förderbetrag
Fassadenintegrierte PV-Module, parallel zur Fassadenfläche montiert. mindestens 2 kW _p je Gebäude	300 EUR/kW _p maximal 9.000 EUR
Standard-PV-Module vor der Fassade, parallel zur Fassadenfläche montiert, mindestens 2 kW _p je Gebäude	100 EUR/kW _p maximal 3.000 EUR

✗ Das fördern wir zum Beispiel nicht:

- Balkon-PV-Anlagen
- PV-Anlagen mit einer installierten PV-Modulleistung kleiner 2 kW_p

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass wir zur Ermittlung des Bewilligungsbetrages die aufgerundete PV-Leistung in ganzen kW_p aus Ihrem Förderantrag verwenden werden, um Ihnen bei etwaigen positiven Leistungsabweichungen der PV-Module trotzdem einen wettgenau ermittelten Förderbetrag auszahlen zu können. Der auszuzahlende Förderbetrag wird abschließend wettgenau aus der durch Ihre Unterlagen zur Auszahlungsanforderung belegten installierten PV-Anlagenleistung in kW_p ermittelt.

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)
- [Technischen Förderbestimmungen](#)
- [Listen und Infoblätter](#)

Wohn- und Nichtwohngebäude im Bestand und Neubau

SolarGrünDach

proKlima fördert die gemeinsame Neuerrichtung von fest installierten Solarstromanlagen und Gründachern.

Alternativ zur Solarstromanlage können auch andere Solartechniken wie Solarwärmeanlagen einen Förderzuschuss erhalten, vorausgesetzt, es wird eine Solarertrags- und -bedarfsprognose vorgelegt.

Förderbaustein	Förderbetrag
SolarGrünDach mit PV, mindestens 2 kW _p je Gebäude	200 EUR/kW _p maximal 6.000 EUR
SolarGrünDach mit Solarthermie, je Gebäude, m ² -Bezug: Kollektoraperturfläche	40 EUR/m ² maximal 6.000 EUR

✓ Das fördern wir:

- Solaranlagen deren Aufständerung in die Gründachfläche integriert ist und die Gründachfläche der Solaranlage als Ballastierung dient
- Die extensive Begrünung eines Flachdachs nach den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) ist förderfähig

✗ Das fördern wir zum Beispiel nicht:

- Solar-Anlagen, die auf einem bestehenden Gründach errichtet werden
- Solaranlagen und Gründachflächen, die in getrennte Bereiche unterteilt sind
- Solar-Gründächer auf Asbest

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Hinweise:

- Zusammenhängende Projekte eines Antragsstellers erhalten maximal 18.000 EUR.
- Bitte beachten Sie, dass wir zur Ermittlung des Bewilligungsbetrages die aufgerundete PV-Leistung in ganzen kW_p aus Ihrem Förderantrag verwenden werden, um Ihnen bei etwaigen positiven Leistungsabweichungen der PV-Module trotzdem einen wattgenau ermittelten Förderbetrag auszahlen zu können. Der auszuzahlende Förderbetrag wird abschließend wattgenau aus der durch Ihre Unterlagen zur Auszahlungsanforderung belegten installierten PV-Anlagenleistung in kW_p ermittelt.

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)
- [Technischen Förderbestimmungen](#)
- [Listen und Infoblätter](#)

Klimaschutz & Bildung

Klimaschutz in Schulen & Co

Klimaschutzveranstaltungen und Workshops

Das Förderangebot unterstützt die Durchführung von Veranstaltungen und Workshops mit externen Veranstaltern, die den Klimaschutz und den Klimawandel sowie Maßnahmen zur CO₂-Einsparung zum Thema haben. Die Einsparung von Energie und der Einsatz erneuerbarer Energien stehen hierbei im Fokus.

Förderbaustein	Förderbetrag
Klimaschutzveranstaltungen & Workshops	Bis zu 80 % der förderfähigen Kosten maximal 1.500 EUR je Veranstaltung bzw. Workshop*

*Je antragstellender Institution und Tag wird eine Veranstaltung mit bis zu 1.500 EUR gefördert.

✓ Das fördern wir:

- Veranstaltungen und Workshops zum Thema Energiesparen oder Energieerzeugung
- Veranstaltungen und Workshops zur Berufsorientierung im Bereich der erneuerbaren Energien
- Veranstaltungen und Workshops mit praktischen Tipps zur Reduzierung des eigenen CO₂-Fußabdrucks

✗ Das fördern wir zum Beispiel nicht:

- Veranstaltungen und Workshops zum Thema ausschließlich zum Thema Nachhaltigkeit, Natur- und Umweltschutz, ohne Bezug zu den o.g. Aspekten

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)

Klimaschutz in Schulen & Co

Klimaschutz zum Anfassen - Unterrichtsmaterial und Modellanlagen

Es werden Unterrichtsmaterialien und Modellanlagen gefördert, die dabei unterstützen die Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels, die Bedeutung der Energienutzung, der Energieeffizienz und des Energiesparens sowie den Einsatz erneuerbarer Energien, anschaulich zu erklären.

Förderbaustein	Förderbetrag
Klimaschutz zum Anfassen Unterrichtsmaterial und Modellanlagen	Bis zu 90 % der förderfähigen Kosten maximal 1.500 EUR

✓ Das fördern wir zum Beispiel:

- Experimente oder Experimentierstationen zur Veranschaulichung des Klimawandels
- Modelle oder Nachbauten zur Darstellung von Energieerzeugung

✗ Das fördern wir zum Beispiel nicht:

- Das Anlegen und Pflegen eines Schul- oder Gemüsegartens
- Die Anschaffung von Stellplätzen für Fahrräder

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)

Klimaschutz in Schulen & Co

Klimaschutz „Do it yourself“ – Eigenprojekte von Schüler*innen

Wenn Schüler*innen, ggf. mit der Unterstützung von Lehrkräften, Projektwochen, Veranstaltungen, AGs oder eigenen Projektarbeiten selbstständig Themen erarbeiten, übernimmt proKlima anteilig Projektkosten, wie Material- oder beispielsweise Druckkosten. Im Vordergrund steht dabei die Weitergabe des erlangten Wissens und Erkenntnissen zu den Themen „Klimaschutz“ und „Energie“ von jungen Menschen an junge Menschen.

Förderbaustein	Förderbetrag
Klimaschutz „Do it yourself“ Eigenprojekte von Schüler*innen	Bis zu 90 % der förderfähigen Kosten maximal 1.500 EUR je Veranstaltungstag

✓ Das fördern wir zum Beispiel:

- Entwicklung eines Konzepts von Schüler*innen zur Energiereduktion der Schule
- Projektwoche von Schüler*innen mit anschließender Ergebnispräsentation

In unserem [Antragsportal](#) können Sie Ihre Förderung beantragen.

Weitere Informationen:

- [Allgemeinen Förderbestimmungen](#)

Technische Förderbestimmungen

Beratung und Serviceangebote

Bitte beachten Sie etwaige Förderbedingungen nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG-EM). Die proKlima-Lotsen-Leistungen sowie -Qualitätssicherungen werden von proKlima nur gefördert, wenn weder ein Zusammenhang noch ein direkter inhaltlicher Bezug zu einer BEG-EM geförderten investiven Maßnahme, in Begleitung eines Energie-Effizienz-Experten, besteht.

Qualitätssicherung „Innendämmung“

Die Qualitätssicherung „Innendämmung“ umfasst eine Bestandsaufnahme, bauphysikalische Berechnungen sowie die Kontrolle der Ausführung. Sie wird von erfahrenen, bei proKlima als **Qualitätssicherung Innendämmung** gelisteten Personen durchgeführt. Der **Prüfumfang Qualitätssicherung Innendämmung** ist einzuhalten.

Qualitätssicherung „Luftdichtheit“

Die Qualitätssicherung „Luftdichtheit“ umfasst die Durchführung eines Luftdichtheitstests und die Anfertigung eines Leckageprotokolls. Es wird nur eine Messung pro Wohnung gefördert. Wiederholungsmessungen, zum Beispiel nach erfolgter Nachbesserung, sind nicht förderfähig. Ein Bonus wird ausgezahlt, wenn der Messwert der Luftwechselrate $n_{50} \leq 3,0 \text{ h}^{-1}$ für Gebäude mit Fensterlüftung, oder $n_{50} \leq 1,5 \text{ h}^{-1}$ für Gebäude mit Lüftungsanlagen erreicht wird.

PV-Lotse

Die Beratung für den Bereich „Technik und Installation“ muss von einem bei **proKlima gelisteten PV-Lotsen** durchgeführt werden. Die Beratungen zu „Steuern und Recht“ und „Statik“ können durch frei gewählte Expertinnen und Experten erbracht werden. Der Nachweis über die förderfähigen Beratungsleistungen und geklärten Fragestellungen erfolgt über einen Bericht oder mindestens als erläuterte Position innerhalb der zur Auszahlung vorzulegenden Rechnung. Die förderfähigen Beratungsleistungen und die Zulassungsvoraussetzungen für die PV-Lotsen sowie die Liste der zugelassenen Personen sind auf www.proklima-hannover.de verfügbar.

HeizungsLotse

Ein bei proKlima gelisteter **HeizungsLotse** erbringt die förderbaren Leistungen zur Auswahl, Dimensionierung oder Betriebsoptimierung von Heizungsanlagen in Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden. Der Nachweis über die förderfähigen Beratungsleistungen und geklärten Fragestellungen erfolgt über einen Bericht. Bei Nichtwohngebäuden kann die Beratung nur für beheizte oder gekühlte Gebäude gefördert werden. Die förderfähigen Beratungsleistungen und die Zulassungsvoraussetzungen für die HeizungsLotsen sowie die Liste der zugelassenen Personen sind auf www.proklima-hannover.de verfügbar.

Modernisieren Gebäudehülle

Nachhaltige Gebäudedämmung

Voraussetzung der Förderung ist, dass für das zu fördernde Bauteil ausschließlich Dämmstoffe mit natureplus-Zertifikat oder dem Prüfsiegel vom Institut für Baubiologie in Rosenheim eingesetzt werden. Die Zertifizierungsanforderungen und die Produktdatenbanken finden Sie auf der jeweiligen Internetseite oder auf www.proKlima-hannover.de. Mit dem Qualitätszeichen natureplus werden Bauprodukte aus nachwachsenden Rohstoffen, unbeschränkt verfügbaren mineralischen Rohstoffen und Sekundärrohstoffen ausgezeichnet. Das Prüfsiegel vom Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH zertifiziert Produkte, die den Forderungen der Wohn gesundheit und des Umweltschutzes gerecht werden.

Für den Fall, dass vorhandene Dämmung für das Erreichen des U-Wertes weiter genutzt werden soll, ist der Bauteilaufbau vor der Beauftragung mit proKlima abzustimmen. Die Qualität und Dicke des vorhandenen Dämmstoffs sind dann in jedem Fall nachzuweisen (gegebenenfalls Foto, aus dem die Dicke des Dämmstoffs hervorgeht, oder vorhandene Baubeschreibung).

Bei nicht wärmebrückenarm ausgeführten Bauteilanschlüssen kann der Förderbetrag gekürzt werden.

Dach-Dämmung

Der U-Wert des Daches beträgt höchstens 0,14 W/(m²K). Die Dämmung der Dachschräge über nicht ausgebautem Dachraum (Trockenboden) ist nicht förderfähig.

Dämmung Dachgeschossausbau

Sofern ein Dachgeschoss zum Wohnraum ausgebaut wird, ist die Dämmmaßnahme förderfähig. Alle Außenbauteile sowie Bauteile zu unbeheizten Räumen werden dabei vollständig gedämmt:

U-Wert Dachschräge ist höchstens 0,14 W/(m²K), U-Wert Außenwände höchstens 0,18 W/(m²K) bei Außen dämmung oder 0,35 W/(m²K) bei Innendämmung. Es werden nur Dämmmaßnahmen gefördert, für die eine Luftdichtheit mit einer Luftwechselrate $n_{50} \leq 3,0 \text{ h}^{-1}$ für Gebäude mit Fensterlüftung, oder $n_{50} \leq 1,5 \text{ h}^{-1}$ für Gebäude mit Lüftungsanlagen erreicht wird.

Außenwand-Dämmung von außen

Der U-Wert der Außenwand beträgt höchstens 0,18 W/(m²K).

Außenwand-Dämmung von innen

Der U-Wert der Außenwand beträgt höchstens 0,35 W/(m²K).

Die Inanspruchnahme der Qualitätssicherung „Innendämmung“ ist Voraussetzung der Förderung.

Neue Fenster

Bei nicht wärmebrückenarm ausgeführten Bauteilanschlüssen kann der Förderbetrag gekürzt werden.

Der U-Wert des Gesamtfensters (Rahmen, Verglasung und Glas-Abstandhalter) beträgt höchstens 0,8 W/(m²K) nach DIN EN ISO 10077-1 (Tabellen- oder Rechenverfahren je Fenster) oder nach DIN EN 14351-1.

Neue-Fenster im Denkmal

Der U-Wert des Gesamtfensters (Rahmen, Verglasung und Glas-Abstandhalter) beträgt höchstens 1,0 W/(m²K) nach DIN EN ISO 10077-1 (Tabellen- oder Rechenverfahren je Fenster) oder nach DIN EN 14351-1.

Neue Fenster aus Holz oder Holz-Alu

Es gelten die gleichen U-Wert-Anforderungen wie bei Passivhaus-Fenstern und Fenstern im Denkmal. Für das verwendete Holz muss eine FSC-Zertifizierung vorliegen. FSC-zertifizierte Produkte sind auf den Lieferdokumenten entsprechend gekennzeichnet und unter [FSC-Suche](#) zu finden. Alle zertifizierten Unternehmen sind unter [FSC – Produkte in Deutschland](#) auffindbar.

Bonus Wärmepumpe+

Der Bonus gilt nur in Verbindung mit der Inanspruchnahme der proKlima Förderangebote „Nachhaltige Dämmung“ und/ oder „Neue Fenster“ in Kombination mit dem Förderbaustein „Wärmepumpe“ nach der Förderrichtlinie 2024.

Alternativ wird auch eine in BEG-EM zeitgleich geförderte Wärmepumpe als Anforderung zugelassen, wenn eine Förderung über proKlima aufgrund der überschrittenen Kumulierungsgrenze nicht möglich ist. Hier gelten dann jedoch die Temperaturanforderungen aus dem Förderbaustein „Wärmepumpe“ und für Luft-Wärmepumpen die Anforderung an das Kältemittel.

Der Förderantrag „Bonus Wärmepumpe+“ kann entweder zusammen mit dem Antrag „Wärmepumpe“, mit dem Antrag „Nachhaltige Dämmung“ und/ oder „Neue Fenster“ gestellt werden.

Nachgereichte Anträge, ausschließlich für den Bonus Wärmepumpe+, werden nicht zugelassen.

Die Gleichzeitigkeit ist gewährt, wenn innerhalb eines Förderjahres (bis 31.Oktober) alle für den Bonus notwendigen Anträge eingehen.

Sofern für das Gebäude Fördermittel nach BEG-Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle in Anspruch genommen werden sollen, ist die Vorlage eines individuellen Sanierungsfahrplans zur Auszahlung erforderlich.

Erneuerbare Wärmeerzeugung

Allgemeine Förderanforderungen für Solarwärme, Wärmepumpe und Wärmenetzanschluss

Grundsätzlich gelten die **Förderbedingungen nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzellaufnahmen (BEG-EM)**. Die förderfähigen Kosten werden nach den Regeln der BEG-EM ermittelt. Der Nachweis der Einhaltung der Förderanforderungen und der anerkannten förderfähigen Kosten erfolgt durch Fördermittel-Auszahlungsbescheid nach BEG. Bei Inanspruchnahme der Bundesförderung BEG-EM bezuschusst proKlima maximal bis zum möglichen BEG-EM-Höchstsatz. Aufbauend auf den Anforderungen der BEG sind zusätzliche proKlima-Förderbedingungen einzuhalten. Die darüberhinausgehenden Anforderungen von proKlima sind nachfolgend getrennt in allgemeine und spezifische, auf den unmittelbaren Fördergegenstand bezogene Anforderungen dargestellt.

Die Förderung für Solarwärme- und Wärmepumpenanlagen und den Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz gelten nur für die erstmalige Umsetzung (die Erneuerung einzelner Solarkollektoren bzw. vollständiger Solarkollektoranlagen und bereits vorhandener Wärmepumpen ist nicht förderfähig). Solarwärme- und Wärmepumpenanlagen sind auch in der Nachrüstung (als Hybridanlage) förderfähig, allerdings nicht in Kombination mit der Weiternutzung oder dem Einsatz neuer ölvorsorgter Wärmeerzeuger. Ebenso sind die Solarwärme- und Wärmepumpenanlagen nur förderfähig, wenn der Anschluss an ein Wärmenetz aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht nicht vertretbar ist.

Innerhalb des Fernwärme-Satzungsgebietes sowie des -Erweiterungsgebietes ([Wärmekarte](#)) der Landeshauptstadt Hannover (LHH) sind Solarwärme- und Wärmepumpenanlagen nur förderfähig, wenn zum Förderantrag ein Befreiungsantrag der LHH vorgelegt wird.

Die **Optimierung der Heizungsanlage** umfasst bei allen Förderbausteinen den Nachweis der vollständigen Berechnungsergebnisse des hydraulischen Abgleichs nach dem Verfahren B des VdZ-Forums für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. Die je Wärmeerzeuger geltenden Regelungen, Arbeitsschritte und Dokumentationen sind unter den spezifischen Anforderungen aufgeführt. Darüber hinaus beschreibt das Informati onsblatt [Optimierung der Heizungsanlage](#) zusammenfassend diese Anforderungen, auch für den Fachbetrieb.

proKlima fördert den Einbau besonders verlustarmer Wärmespeicher im Zusammenhang mit optimierter Wärmeverteilung und dem erstmaligen Einbau von Solarwärme- und Wärmepumpenanlagen oder dem Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz. Förderfähig sind Wärmespeicher, die die Anforderungen der Energieeffizienzklassen A oder B nach den EU-Verordnungen Nr. 811 bis 814/2013 erfüllen oder auf der aktuellen Speicherliste von proKlima veröffentlicht sind. Alle zur Heizungsanlage zählenden Wärmespeicher sind förderfähig. Speicheranschlüsse und weitere Komponenten müssen optimal gegen Wärmeverluste geschützt sein. Alternativ zu einem effizienten Speicher kann auch eine weitere Wärmedämmung montiert werden (Einhausen des Speichers). Bei Bedarf fordern Sie die Vorgaben bei proKlima an. Vor dem Anbringen einer zusätzlichen Wärmedämmung sind die zulässigen Umgebungsbedingungen des Speicherherstellers zu prüfen. Sind die Anforderungen an die Energieeffizienzklasse nicht erfüllt, kürzen wir die Fördersumme um 50% (max. jedoch um 1.500 EUR).

Der **Einbau von Messtechnik zur Ertrags- und Verbrauchsbewertung** ist Fördervoraussetzung für Solarwärmeanlagen. Der Bonus Verbrauchsdatenauswertung Wärmepumpe ist keine Fördervoraussetzung, sondern kann zusätzlich beantragt werden. Entscheidend für die Förderfähigkeit ist hier die Lieferung von zwölf aufeinanderfolgenden Monatsdaten der geforderten Kennwerte. Für beide Anlagenvarianten kann grundsätzlich vorhandene oder geräteinterne Sensorik genutzt werden, sofern die proKlima-Qualitätskriterien an die Sensorik erfüllt werden. Für den Einbau von Messtechnik ist der [proKlima-Leitfaden „Messtechnik“](#) zu beachten, der mit der Bewilligung versendet wird.

Solarwärme

Folgende Anforderungen sind für die Planung und Einbau der Solarwärmeanlage zu beachten:

- a) Die messtechnische Erfassung des Solarertrags ist Fördervoraussetzung, beachten Sie hierzu bitte den proKlima-Leitfaden „Messtechnik“.
- b) Die Förderung der Solarwärmeanlage erfordert eine Auslegung nach der Richtlinie der Bundesförderung BEG-EM. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:
 - Die thermische Leistung der Solarwärmeanlage muss mindestens 25 % der Heizlast des versorgten Gebäudes betragen.
 - Die Gebäudeheizlast ist bevorzugt nach DIN EN 12831 zu ermitteln, „überschlägige“ Verfahren in Anlehnung an diese Norm sind ebenfalls zulässig.
 - Zur Berechnung der Heizleistung einer Solarwärmeanlage ist für alle förderfähigen Kollektortechnologien eine pauschale Kollektorleistung von 635 W/m² Bruttokollektorfläche anzusetzen.
Beispiel für ein Einfamilienhaus: ermittelte Gebäudeheizlast 20 kW → 25 % der Gebäudeheizlast → 5 kW Solarwärmeleistung gefordert → dividiert durch die Kollektorleistung von 635 W/m² → 7,87 m² erforderliche Bruttokollektorfläche
 - Bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m² Nutzfläche gelten diese vereinfachten Auslegungsregeln nicht mehr, die Anlagenplanung muss anhand einer Systemsimulation erfolgen.
- c) Die Optimierung der Solarwärme- bzw. Hybridheizungsanlage erfolgt mit folgenden Anforderungen im Auslegungsfall:
 - Die Auslegungsvorlauftemperatur darf 60 °C nicht überschreiten. Die installierten Raumheizflächen müssen die Raumheizlast bei der maximal zulässigen Auslegungsvorlauftemperatur abdecken können.
 - Zur Gewährleistung einer guten Regelbarkeit darf ein Heizkörper-Volumenstrom von 10 l/h nicht unterschritten werden. Hiervon ausgenommen sind Räume mit kleiner Heizlast von höchstens 300 W (zum Beispiel Flur oder Gäste-WC).

Wärmepumpe

- a) Die Förderung der Wärmepumpe erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen der BEG-EM. Dabei beträgt die thermische Leistung der Wärmepumpe bei Hybridanlagen mindestens 25 % der Gebäudeheizlast.
- b) Luft-Luft-Wärmepumpen sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- c) Die Bewertung der Effizienz von Wärmepumpen erfolgt über die „jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz“ ETAs (η_s) aus der Öko-Design-Richtlinie. Die geforderten Kennwerte sind in einer Tabelle für verschiedene Bedingungen dargestellt. Alle in der Liste zur BEG-EM beziehungsweise des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgeführten Wärmepumpen erfüllen diese Anforderungen. Aus diesen Kennwerten lassen sich auch die in etwa geforderten Jahresarbeitszahlen ableiten. Nachfolgend ist exemplarisch erläutert, wie diese Werte ermittelt werden. Der Nachweis ist nicht erforderlich, ermöglicht aber die Einordnung zu den Kennwerten, die in den zurückliegenden Jahren üblicherweise verwendet wurden. Der ETAs-Wert berechnet sich nach EN 14825 durch Division des Seasonal Coefficient of Performance (SCOP) mit dem Primärenergiefaktor für den europäischen Strommix, der derzeit bei 2,5 liegt. Für die laut BEG-EM geforderten ETAs-Kennwerte bedeutet das, dass diese mit 2,5 zu multiplizieren sind, um eine Jahresarbeitszahl zu erhalten.

Beispiel: Für die Wärmequelle Luft ist bei 35 °C Vorlauftemperatur ein ETAs von 135 % gefordert. Multipliziert man also diesen Wert 1,35 mit dem Primärenergiefaktor 2,5, so erhält man 3,375 als Jahresarbeitszahl-Kennwert. Dies hilft bei der Einordnung der nun vorgeschriebenen Effizienz der Raumheizung.

- d) Das Kältemittel von Luft-Wärmepumpen darf ein GWP (Global Warming Potential) von 150 nicht überschreiten (siehe proKlima-Kältemittel-Liste). Grundsätzlich ist in der [Liste der förderfähigen Wärmepumpen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA](#) zu den Geräten auch das verwendete Kältemittel (bis auf wenige Ausnahmen ist die Liste vollständig) zu finden. Weiterführende Informationen gibt es z. B. beim [Umweltbundesamt](#) oder dem [Schweizerischen Bundesamt für Umwelt](#).

- e) Die Wärmepumpe muss mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen versorgt werden. Das kann über einen entsprechenden Stromtarifvertrag erfolgen oder aus einer eigenen gebäudenahen Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen.
- f) Die Optimierung der Wärmepumpen-Heizungsanlage erfolgt mit folgenden Anforderungen im Auslegungsfall:
 - Bei monoenergetischer Versorgung (es ist nur die Wärmepumpe ggf. mit Heizstab als Wärmeerzeuger vorhanden) darf die **Auslegungsvorlauftemperatur der Raumheizflächen 45 °C für Ein- und Zweifamilienhäuser (EZFH) und 55 °C für Mehrfamilienhäuser und Nichtwohngebäude (MFH/NWG) nicht überschreiten**. Die installierten Raumheizflächen müssen die Raumheizlast bei der maximal zulässigen Auslegungsvorlauftemperatur abdecken können.
 - Bei hybrider Versorgung (Es ist neben der Wärmepumpe noch ein weiterer Wärmeerzeuger z. B. Gas-Brennwertkessel) vorhanden, darf die Auslegungsvorlauftemperatur der Raumheizflächen 60 °C nicht überschreiten. Die installierten Raumheizflächen müssen die Raumheizlast bei der maximal zulässigen Auslegungsvorlauftemperatur abdecken können.
 - Sind die Temperaturanforderungen nicht erfüllt, kürzen wir die Fördersumme um 50 %.

Bonus Wärmequelle Wärmepumpe

- a) Förderfähige Wärmequellen sind z. B.: Erdwärmesonden, -kollektoren, -körbe oder -spiralen, Grund- und Flusswasser, Abwärme oder Serverwärme, Eisspeicher und Photovoltaisch-Thermische Kollektoren (PVT). Weitere Sonderbauformen können auf Anfrage ebenso gefördert werden.
- b) Bitte beachten Sie die Auflagen und erläuterte Vorgehensweise in unseren Bewilligungsbescheiden.

Bonus Verbrauchsdatenauswertung Wärmepumpe

- a) Grundsätzlich müssen die Strom- und Wärmemengen der Anlage erfasst werden. Weitergehende Informationen dazu enthält der Leitfaden Messtechnik.
- b) Entscheidend für die Förderauszahlung ist die Lieferung von zwölf aufeinanderfolgenden Monatsdaten, so dass eine Jahresbewertung erfolgen kann.
- c) Für die Datenlieferung können Vorlagen genutzt werden, die auf www.proklima-hannover.de zu finden sind.
- d) Neben dem Einbau separater Sensoren sind auch vorkonfektionierte, mit Messtechnik ausgestattete Montagegruppen sowie geräteintegrierte Messtechnik zur Erfassung der Strom- und Wärmemengen förderfähig, sofern die Anforderungen von proKlima an die Messgenauigkeit eingehalten werden.

Wärmenetzanschluss

Die Förderung des Wärmenetzanschlusses erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen der BEG-EM. proKlima fördert den erstmaligen Anschluss von Wohnungen und Gebäuden an ein Wärmenetz.

Ein Wärmenetz dient der Versorgung von Gebäuden mit leitungsgebundener Wärme auf mehreren Grundstücken und ist kein Gebäudenetz. An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmender angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer, Miteigentümer oder Betreiber der einspeisenden Nah- oder Fernwärmeanlage ist.

Darüber hinaus gilt:

- Sofern das anzuschließende Gebäude nicht im Fernwärmesetzungsgebiet liegt: Die Einhaltung des Verteilnetzverlustkriteriums aller anschließbaren Gebäude von maximal 15 kWh/m²a beheizte Nutzfläche ist nachzuweisen (Hinweise zur Berechnung sind bei Bedarf bei proKlima erhältlich).
- Die Optimierung der Heizungsanlage umfasst den Nachweis der vollständigen Berechnungsergebnisse des hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B des VdZ-Forums für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V..

Heizungsoptimierung für bestehende Wärmenetzanschlüsse

Die Förderung der Heizungsoptimierung erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen der BEG-EM.

Die Optimierung der an das Wärmenetz angeschlossenen Heizungsanlage umfasst den Nachweis der vollständigen Berechnungsergebnisse des hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B des VdZ-Forums für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. mit folgenden Anforderungen im Auslegungsfall:

- Die maximale Auslegungsvorlauftemperatur darf 60 °C nicht überschreiten. Die installierten Raumheizflächen müssen die Raumheizlast bei der maximal zulässigen Auslegungsvorlauftemperatur abdecken können.
- Zur Gewährleistung einer guten Regelbarkeit darf ein Heizkörper-Volumenstrom von 10 l/h nicht unterschritten werden. Hiervon ausgenommen sind Räume mit kleiner Heizlast von höchstens 300 W (z. B. Flur, Gäste-WC).
- Sind die Temperaturanforderungen nicht erfüllt, kürzen wir die Fördersumme um 50 %.

Alternativ zur o. g. Auslegungsvorlauftemperatur-Optimierung ist eine lastgang- und temperaturoptimierte Regelung der Wärmenetzanlage durch intelligente Fernwärme-Hauszentralen förderfähig. Dabei müssen in mehr als 50 % der Wohneinheiten Temperatur- und Feuchtesensoren installiert werden, die durch die Analyse des individuellen Nutzerverhaltens Einfluss auf das Regelverhalten nehmen.

SolarStrom

Allgemeine SolarStrom-Anforderungen (gelten für alle SolarStrom-Förderbausteine)

- Es wird der Einbau neuer Solarstromanlagen (Photovoltaikanlagen) ab einer Leistung von mindestens zwei kW_p gefördert.
- Auch die Erweiterung bestehender Solarstromanlagen auf Dächern von Gebäuden ist förderfähig, sofern die neu zugebaute Leistung mindestens zwei Kilowattpeak beträgt. Ebenso können die Dächer gebäudenaher Carports oder Garagen mitberücksichtigt werden, sofern das Gebäudedach bereits voll belegt ist (Bewertung mithilfe des [DachVollToll-Rechners](#)).
- Förderfähige Dachflächen müssen nach den Angaben aus dem [Solarkataster der Region Hannover](#) oder aus Simulationen von PV-Auslegungsprogrammen einen spezifischen jährlichen Ertrag von mindestens 650 kWh/kW_p aufweisen. Zur Berechnung wird der mögliche jährliche Ertrag der PV-Anlage durch die gesamte mögliche PV-Leistung dividiert: (potenzieller Stromertrag pro Jahr in kWh)/(mögliche Anlagenleistung in kW_p). Beispiel: Eine 10 kW_p-PV-Anlage auf einer Dachfläche muss demnach einen Mindestertrag von 6500 kWh/a aufweisen.
- Alle Komponenten der Photovoltaikanlagen müssen von einer anerkannten Prüfstelle nach aktuell gültigen nationalen und internationalen Normen geprüft sein, die Module müssen über die Prüfzertifikate IEC 61215 und IEC 61730 verfügen.
- Steckerfertige Solarstromanlagen (sog. Balkonanlagen) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Bei Anbindung an das örtliche Stromnetz sind die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers einzuhalten. Die Anmeldung Ihrer PV-Anlagen bei Ihrem Netzbetreiber weisen Sie uns durch Vorlage einer Bestätigungs-E-Mail des Netzbetreibers, z. B. der energcity Netz GmbH, über die Anmeldung der PV-Anlage, oder das Formular „EEG-Inbetriebnahme von PV-Anlagen (bis 30 kW_p)“ von Avacon Netz GmbH, oder ein vollständig unterschriebenes Inbetriebsetzungsprotokolls E 8.1 (alternativ E 8, oder E 8.2) für Erzeugungsanlagen und/oder Speicher nach der aktuellen Fassung der VDE-AR-N 4105.
- Es dürfen nur zugelassene Geräte und Materialien mit CE-Norm, VDE- oder ähnlichen Prüfzeichen verwendet werden.
- Alle auszuführenden Arbeiten müssen durch einen fach- und sachkundigen Betrieb mit Netzzugangsberechtigung (Elektrohandwerksbetrieb, Industriebetrieb, Ingenieurbüro) umgesetzt werden.
- Bestehende Solaranlagen (Photovoltaik- wie auch Solarwärmeanlagen) müssen im Rahmen ihrer Lebensdauer weiter betrieben werden.
- Dem Förderantrag ist mindestens ein qualifiziertes Angebot eines Installationsunternehmens beizufügen.

DachVollToll

Die Förderung gilt nur für bestehende Wohngebäude. Sonstige nicht zu Wohnzwecken genutzte Gebäude oder gewerblich genutzte Nebengebäude, auch an ein Wohngebäude angrenzende, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Ermittlung der Vollbelegung einer Dachfläche erfolgt mit dem [proKlima DachVollToll-Rechner](#). Basis für die Berechnung ist das [Solarkataster der Region Hannover](#), das allen Hausbesitzern und Hausbesitzerinnen ermöglicht, die maximal mögliche Leistung einer Solarstromanlage auf ihrem Hausdach zu ermitteln. Die im [Solarkataster](#) gezeigten Leistungen beziehen sich auf nach Süden ausgerichtete Solarstrommodule. Mögliche Leistungen für Solarstromanlagen auf Flachdächern mit einer Ost-West-Ausrichtung sind über den Ertragsrechner Photovoltaik des Solarkatasters zu ermitteln. Diese maximal mögliche Leistung geht als Eingangsgröße in das proKlima-Berechnungstool ein. Mit diesem wird dann die für die proKlima-Förderung maßgebende Mindestleistung für die Solarstromanlage berechnet. Sofern für das Gebäudedach über das Solarkataster keine Bewertung für eine Solarstromanlage möglich ist oder die Ermittlung der Leistung mit dem proKlima-Berechnungstool unplausibel erscheint, wenden Sie sich bitte direkt an proKlima.

Achtung: Das Ergebnis des DachVollToll-Rechners bietet je nach Gegebenheit der Dachflächen einen guten Anhaltspunkt für die erforderliche PV-Mindestleistung für unsere DachVollToll-Förderung. Im Zuge der Förderantragsprüfung behalten wir uns vor eine vom Ergebnis des DachVollToll-Rechners abweichende PV-Mindestleistung, basierend auf unseren individuellen und detaillierten Berechnungen, festzulegen.

Bonus SolarMieterStrom

Die Solarstromanlage befindet sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ohne Nutzung des öffentlichen Netzes. Die Verbindung von Gebäuden zu einem Mieterstromprojekt in einer Block- oder Reihenstruktur ist zulässig. Fördervoraussetzung ist, dass der zu zahlende Preis 90 % des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, nicht übersteigt (gemäß § 42 a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)). Die Preise des Mieterstromtarifs dürfen in der Lieferdauer von mindestens zwei Jahren nicht steigen. Zum Nachweis sind neben den Schlussrechnungen das Messkonzept und ein Muster für den Mieterstromvertrag einzureichen. Zum Nachweis eingereichte Rechnungen der Fachbetriebe müssen die Positionen Montage und Inbetriebnahme enthalten.

SolarStromFassade

Die Komponenten der Fassaden-Photovoltaikanlagen müssen von einer anerkannten Prüfstelle nach aktuell gültigen nationalen und internationalen Normen geprüft sein und den gültigen bauaufsichtlichen Nachweisen für Deutschland entsprechen. Dies Nachweise sind spätestens mit der Auszahlungsanforderung vorzulegen.

Zur Gewährung des höheren Fördersatzes muss eine „fassadenintegrierte Lösung“ umgesetzt werden.

PV-Flächen, die zum Nachweis von gesetzlichen Anforderungen auch im Zusammenhang mit der Einhaltung des GEG bei Neubauten herangezogen werden, werden nicht gefördert.

Die PV-Modulflächen müssen parallel zur Fassadenfläche montiert sein, um förderfähig zu sein.

Der Nachweis eines Mindestertrags für die einzelnen PV-Modulflächen (Ost- oder West-Ausrichtung: 90 kWh/m²a, Süd-Ausrichtung: 120 kWh/m²a) ist mithilfe von geeigneten Simulationsprogrammen zu führen und bei der Beantragung vorzulegen. Es werden keine nach Norden (bis ±70° Abweichung von Norden) ausgerichteten Fassaden gefördert.

SolarGrünDach

Die Solaranlage und die Gründachfläche dürfen nicht in getrennte Bereiche unterteilt sein. Solar-Gründächer auf Asbest sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Aufständerung der Solaranlage muss in die Gründachfläche integriert sein.

Die extensive Begrünung eines Flachdachs nach den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) ist förderfähig. Die Dachfläche ist nach den anerkannten Regeln der Technik herzurichten. Die Dachbegrünung muss einen Abflussbeiwert von $C \leq 0,5$ erfüllen. Die Solarmodule müssen von einer anerkannten Prüfstelle nach gültigen nationalen und internationalen Normen geprüft sein. Bei Anbindung an das örtliche Stromnetz sind die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers einzuhalten. Die Solarmodule sollen nicht durch die Bepflanzung verschattet werden. Daher ist ein Mindestabstand bei niedrigwüchsiger extensiver Begrünung von mindestens 20 cm, besser 30 cm, zwischen der Unterkante der PV-Module und der Oberkante der Vegetationstragschicht einzuhalten. Allgemein sind die Richtlinien des FLL maßgebend und Mindestabstände der Solarmodule zueinander einzuhalten. Hierzu empfehlen wir, die Fachinformation „Solar-Gründach“ des Bundesverbandes GebäudeGrün e. V. zu beachten. Die Arbeiten müssen von einem Fachbetrieb ausgeführt werden. Dem Antrag ist eine vemaßte Skizze der Dachaufsicht mit Einzeichnung der begrünten Flächen und der Solaranlage beizufügen. Für Solarwärmeanlagen in Kombination mit Gründächern gelten ebenso die Technischen Anforderungen für die Förderung von Solarwärmeanlagen.

Die Neuerrichtung von fest installierten Solarstrom- und Solarwärmeanlagen auf Flachdächern, die bereits als Gründächer hergerichtet sind, ist nicht förderfähig. Das gilt auch, wenn das Gründach neu errichtet wird.

Dieses Förderangebot ist im Förderbereich SolarStrom mit keinem Förderbaustein kumulierbar.

Allgemeine Förderbestimmungen

Was wird gefördert?

- Die Förderung gilt je nach Fördermaßnahme für bestehende und/ oder neue beheizte oder gekühlte Gebäude.
- Bestehende Gebäude sind Bauwerke, die vor mindestens fünf Jahren errichtet wurden. Maßgebend ist das Datum der Baufertigstellungsanzeige gemäß §76 Abs.1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).
- Wohngebäude im Sinne dieses Förderprogramms sind ausschließlich Gebäude, die dem dauerhaften häuslichen Wohnen dienen. Keine Wohngebäude im Sinne des proKlima Förderprogramms sind Alten- und Pflegeheime, Boardinghäuser oder Beherbergungsbetriebe mit hotelähnlichen Leistungen, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser oder Gartenlauben. Keine Wohngebäude sind auch Gebäude, die zwar zum Wohnen geeignet sind, deren Nutzung sich jedoch durch einen steten Mieterwechsel oder gewerbliche Kurzzeitvermietungen auszeichnet und die somit einem Hotel oder Boardinghaus ähneln. Gewerbliche Nebenflächen werden bis zu 200 m² zur Hauptnutzung Wohnen hinzugerechnet und als Wohngebäude mitgefördert.
- Mehrfamilienhäuser im Sinne dieses Förderprogramms sind Wohngebäude mit mindestens drei durch die geförderte Heizungsanlage versorgten Wohneinheiten, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und daher mindestens über die nachfolgende Ausstattung verfügen: eigener abschließbarer Zugang, Küche, Badezimmer mit Toilette.
- Die Förderung „Klimaschutz & Bildung“ gilt für öffentliche Einrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten sowie gemeinnützige Institutionen und Vereine.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- Zur Bewilligung der Fördermittel sind förderfähige Kosten per qualifiziertem Kostenvoranschlag zu belegen. Den Förderanträgen zu den SolarStrom-Förderbausteinen ist stattdessen mindestens ein qualifiziertes Angebot eines Installationsunternehmens beizufügen.
- Zur Auszahlung der Fördermittel sind förderfähige Kosten per Rechnung zu belegen. Beantragen Contractingnehmer*innen, Pächter*innen oder Mieter*innen einer geförderten Maßnahme die Auszahlung der Fördermittel, ist der entsprechende Contracting-, Pacht-, oder Mietvertrag vorzulegen.
- Bei einer Förderung pro Wohneinheit wird die Anzahl der Wohneinheiten nach der Modernisierung für die Ermittlung der Zuschüsse zugrunde gelegt. Die Begrenzungen gelten auch, wenn für ein Gebäude mehrere Förderanträge gestellt werden.
- Sie dürfen auch andere Förderprogramme in Anspruch nehmen, soweit das nach deren Bestimmungen zulässig ist. Allerdings darf die Summe aller Förderungen die förderfähigen und nachgewiesenen Kosten nicht überschreiten.
- Bei Inanspruchnahme der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bezuschusst proKlima maximal bis zum möglichen Kumulierungshöchstsatz nach BEG.
- Eine Kumulierung mit bereits bei proKlima oder der Landeshauptstadt Hannover in den ehemaligen Förderprogrammen KWK und Mieterstrom gestellten Anträgen ist nicht möglich.
- Anlagen im Contracting sind förderfähig. Contracting-Kunden sind über die Inanspruchnahme der proKlima-Förderung zu informieren.
- Die Förderung von dezentralen Wärmeerzeugern ist nur möglich, wenn der Anschluss an ein Wärmenetz aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht nicht vertretbar ist.
- Solarwärme- oder Wärmepumpenanlagen in Kombination mit der Weiternutzung oder dem Einsatz neuer ölvorsorgter Wärmeerzeuger sind nicht förderfähig.
- Vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellenden wird die Förderung auf Basis der Nettokosten bewilligt.
- Anträge für Fördermaßnahmen, die in der Geschäftsstelle proKlima eingegangen sind, können von den Antragstellenden nicht zurückgezogen und zu veränderten Konditionen neu eingereicht werden.

Wo gilt die Förderung?

Die zu fördernden Maßnahmen müssen im Fördergebiet von proKlima durchgeführt werden. Dazu zählen ausschließlich die Städte Hannover, Hemmingen, Laatzen, Langenhagen, Ronnenberg und Seelze.

Diese Regelung gilt nicht für die Förderung „Klimaschutz & Bildung“. Hier gilt, dass die antragstellende öffentliche Einrichtung (z. B. Schule, Kindertagesstätte), oder auch Vereine und gemeinnützige Institutionen ihren Sitz im Fördergebiet haben müssen.

Gibt es technische Mindestanforderungen?

- proKlima fördert ausschließlich Maßnahmen, die über gesetzliche oder verordnungsrechtliche Anforderungen oder die übliche Praxis hinausgehen.
- In den „[Technischen Anforderungen](#)“ dieser Richtlinie und im Förderantrag sind die Mindestanforderungen zum Erhalt der proKlima-Förderung beschrieben.
- Es gelten für die Förderung zu Wärmepumpen und Solarwärme mindestens die Förderbedingungen nach der Richtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).
- Anlagen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zum Beispiel nach Anforderung Gebäudeenergiegesetz ausgetauscht werden müssen, werden nicht gefördert.
- Die geförderten Wärmeerzeuger dienen überwiegend (mindestens 50 %) dem Zweck der Versorgung der Raumheizung und der Trinkwarmwassererwärmung.

Bekomme ich Geld für Eigenleistung?

Nein, alle Arbeiten müssen von einem, oder mehreren Fachbetrieben ausgeführt werden. Eigenleistung führt zum Ausschluss von der Förderung.

Diese Regelung gilt nicht für die Förderung „Klimaschutz & Bildung“.

Welche Fristen sind zu beachten?

Der Förderantrag ist grundsätzlich vor Beauftragung einer Maßnahme zu stellen. Enthält der Liefer- oder Leistungsvertrag eine Vereinbarung zu einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage nach den Regelungen des Bundesförderprogramms für effiziente Gebäude BEG-EM, kann der Auftrag vor Förderantrag erteilt werden. Der Förderantrag muss dann maximal vier Wochen nach Eingang des Bescheids der Bundesförderung BEG-EM nachgereicht werden.

Die Förderung beantragen Sie mit den vollständigen Antragsunterlagen in der Geschäftsstelle proKlima. Für das laufende Kalenderjahr haben Sie dafür bis zum 31. Oktober Zeit. Ein Jahr nach der Bewilligung sollten Sie die Umsetzung mit den zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen nachgewiesen haben. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

Darf ich die proKlima-Fördermittel mit anderen Fördermitteln kumulieren?

Eine Kumulierung ist seitens proKlima mit Einschränkungen maximal bis zur Höhe der förderfähigen Kosten möglich. Dabei sind die Förderregeln anderer Förderinstitutionen zu beachten.

proKlima wird in der Regel als öffentliche Fördereinrichtung eingestuft, weil der Fonds neben den Mitteln von energcity auch mit öffentlichen Geldern (Kommunen) finanziert wird. Die proKlima-Fördermittel gelten daher bei einer Kumulierungsbewertung von weiteren Fördermittelgebern (z. B. Bund, Land) als öffentliche Mittel. Insbesondere in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird die Kumulierungsregelung auf die proKlima-Mittel angewendet.

Es liegt immer in der Verantwortung der Antragstellenden, sich über die jeweils gültigen Förderrichtlinien Dritter vor einer Förderantragstellung bei proKlima und Dritten zu informieren und umgehend proKlima über weitere Förderanträge in Kenntnis zu setzen. proKlima behält sich vor, sofern es zur Anwendung von Kumulierungsgrenzen kommt, die Fördermittel nicht oder nicht in voller Höhe auszuzahlen.

Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

Die Geschäftsstelle proKlima prüft die Anträge vor der Bewilligung. Werden die Voraussetzungen nach dem proKlima-Förderprogramm erfüllt, bewilligt die Geschäftsstelle die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung von proKlima im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen. Aufgrund falscher Angaben erlangte Fördermittel werden zurückgefordert.

Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Förderanträge senden Sie uns bitte über unser Antragsportal www.proklima-hannover.de/upload, per E-Mail an unterlagen-an-proklima@enercity.de oder per Post an die Geschäftsstelle proKlima zu. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass eingescannte beziehungsweise fotografierte Unterlagen gut lesbar sind.

Was ist mit dem Datenschutz?

Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten werden von der proKlima GbR zur Durchführung der Förderung nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.

Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzinformation](#).

Wie lange läuft das Förderprogramm?

Das proKlima-Förderprogramm tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Es gilt bis auf Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 2025.

Über proKlima

Klimaschutzprojekte initiieren und die Umsetzung fachlich unterstützen – das sind die wesentlichen Aufgaben des enercity-Fonds proKlima. Im Fördergebiet reicht das Spektrum von finanziellen Zuschüssen über Fachinformationen bis hin zu konkreten Projektberatungen.

Unser Auftrag

Der enercity-Fonds proKlima wurde im Juni 1998 als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (proKlima GbR) gegründet und ist bis heute in dieser Form europaweit einzigartig. Finanziert wird proKlima von den Städten **Hannover**, **Hemmingen**, **Laatzen**, **Langenhagen**, **Ronnenberg** und **Seelze** (zusammen das proKlima-Fördergebiet) sowie der enercity Netz GmbH. Die Vergabe des Geldes erfolgt nach festgelegten Kriterien: Die CO₂-Effizienz, die absolute CO₂-Reduzierung, die Multiplikatorwirkung und der Innovationsgrad der Maßnahmen sind dabei ausschlaggebend. Mit Know-how und Zuschüssen unterstützt der enercity-Fonds proKlima vor allem die Einsparung von Heizenergie und Strom. Dazu wird ein jährliches Breitenförderprogramm aufgestellt sowie zweimal jährlich über Einzelförderungen in den Gremien beschlossen.

Jahresberichte

In den [proKlima-Jahresberichten](#) berichten wir alles über unsere Aktivitäten, Förderbilanzen, Statistiken, Veranstaltungen, Hintergründen und vieles mehr.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erbringt sämtliche Leistungen des Klimaschutzfonds im Haus von enercity. Wir bieten Ihnen unabhängige Informationen, persönliche Beratung und fördern Ihr Projekt mit finanziellen Zuschüssen.

Kuratorium und Beirat

proKlima firmiert offiziell als proKlima GbR und wird durch zwei Gesellschafter-Gremien gelenkt.

Das **Kuratorium** entscheidet grundsätzlich über den Haushalt, die inhaltliche Ausrichtung der Förderprogramme und Sonderförderprojekte sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Fonds. Im Kuratorium sind Vertreter*innen der Partner organisiert, die in den Fonds jährlich einzahlen:



Der **Beirat** bündelt neben den einzahlenden Partner auch ideelle Partner, die nicht in den Fonds einzahlen, aber wichtige inhaltliche Impulse geben. Der Beirat hat beratende Funktion und unterbreitet dem Kuratorium Maßnahmenvorschläge mit einem qualifizierten Vorschlags- und Vetorecht. Im Beirat von proKlima engagieren sich Vertreter der Einzahler sowie zusätzliche Vertreter*innen dieser Organisationen:



Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung:

Diese Richtlinie wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung. Diese können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens	Änderungsvermerk
1.0	01.01.2025	
1.1	07.01.2025	Redaktionelle Korrekturen Bonus SolarMieterStrom: Anpassungen von „Wohneinheiten“ auf „Nutzeinheiten“ und Erweiterung auf Wohn- und Nichtwohngebäude; für letztere nur in Kombination mit „SolarFassade“ und „SolarGrünDach“.
1.2	02.04.2025	Redaktionelle Korrekturen Solarwärme: Anpassung der technischen Anforderungen Wärmepumpe: Differenzierung VL-Temperaturanforderung nach Objektkategorie Regelung bei Nicht-Erfüllen von Speicheranforderungen und VL-Temperaturanforderungen
1.3	02.07.2025	Redaktionelle Korrekturen Wärmenetzanschluss: Entfall der Fördervoraussetzung „Temperatur- und lastgangoptimierte Regelung der Wärmenetzanlage durch intelligente Fernwärme-Hauszentralen“ für Gebäude mit hauszentraler Heizwärme- und Trinkwarmwasser-Bereitstellung.

Impressum

Herausgeber

proKlima – Der enercity-Fonds
Glockseeplatz 1
30169 Hannover

Telefon +49511.430.1970
E-Mail proklima@enercity.de
Internet www.proklima-hannover.de



Stand: **03.07.2025**

Jetzt Förderantrag stellen:

<https://www.proklima-hannover.de/antragsportal>

